

REICHMUTH & CO

Reichmuth Hochalpin

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Erscheinungsdatum

1. November 2024

Reichmuth Hochalpin ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“, der neben traditionellen Anlagen auch umfassend alternative Anlagen (Hedge Funds, Termingeschäfte, etc.) tätigt sowie alternative Anlagetechniken und -strategien (Leerverkäufe von Anlagen, weitgehende Verwendung von Derivaten, etc.) einsetzen kann, deren Risiken mit denen von Effektenfonds nicht vergleichbar sind. Die Anleger von Reichmuth Hochalpin werden deshalb ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht. Der Anlagefonds bzw. die Fondsleitung können im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens Geschäfte aller Art mit Drittparteien abschliessen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Gegenparteien ausfallen und/oder ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Die Anleger, die in den Anlagefonds investieren, müssen bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substantielle - Kapitalverluste hinzunehmen, einschliesslich des Verlusts ihres gesamten ursprünglichen Engagements. Die Fondsleitung und Portfolio Manager von Reichmuth Hochalpin sind jedoch bestrebt, durch eine breite Diversifikation in der verfolgten Anlagestrategie, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Anlagen und deren strikte Überwachung die Risiken zu reduzieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust eintreten kann.

Frühere Ergebnisse des Anlagefonds sind weder Garantie noch Anhaltspunkt für zukünftige Resultate.

Fondsleitung:
Reichmuth & Co Investment Management AG
Rütligasse 1
6003 Luzern

Depotbank:
Reichmuth & Co.
Rütligasse 1
6003 Luzern

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: PROSPEKT	4
1. Informationen über den Anlagefonds	4
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr	5
1.4 Prüfgesellschaft	5
1.5 Anteile	5
1.6 Kotierung und Handel	6
1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	6
1.8 Verwendung der Erträge	7
1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	7
1.9.1 Anlageziel	7
1.9.2 Anlagepolitik	7
1.9.3 Sicherheitenstrategie	9
1.9.4 Der Einsatz von Derivaten, Effektenleihe, Leerverkäufe	10
1.9.5 Anlagebeschränkungen und Gesamt-Risikoaussetzung des Anlagefonds	11
1.9.6 Gegenüberstellung traditionelle Anlagen / alternative Anlagen	12
1.10 Nettoinventarwert	13
1.11 Vergütungen und Nebenkosten	13
1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug § 19 des Fondsvertrags)	13
1.11.2 Total Expense Ratio	13
1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	14
1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug § 18 des Fondsvertrags)	14
1.11.5 Performance Fee	15
1.11.6 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)	15
1.11.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	15
1.12 Einsicht der Berichte	16
1.13 Rechtsform des Anlagefonds	16
1.14 Die wesentlichen Risiken	16
1.15 Liquiditätsrisikomanagement	19
2. Informationen über die Fondsleitung	19
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	19
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	19
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	19
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	19
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	20
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	20
3. Informationen über die Depotbank	21
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	21
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	21
4. Informationen über Dritte	21
4.1 Zahlstelle	21
4.2 Vertreiber	22
5. Weitere Informationen	22
5.1 Nützliche Hinweise	22
5.2 Publikationen des Anlagefonds	22
5.3 Verkaufsrestriktionen	22
6. Weitere Anlageinformationen	23
6.1 Bisherige Ergebnisse	23
6.2 Profil des typischen Anlegers	23
7. Ausführliche Bestimmungen	23

Teil 2: FONDSVERTRAG	24
I Grundlagen	24
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	24
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	24
§ 2 Der Fondsvertrag	24
§ 3 Die Fondsleitung	24
§ 4 Die Depotbank	25
§ 5 Die Anleger	26
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	27
III Richtlinien der Anlagepolitik	29
A Anlagegrundsätze	29
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	29
§ 8 Anlagepolitik	29
§ 9 Flüssige Mittel	34
B Anlagetechniken und -instrumente	34
§ 10 Effektenleihe	34
§ 11 Pensionsgeschäfte	35
§ 12 Derivate	35
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	38
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	38
C Anlagebeschränkungen	38
§ 15 Risikoverteilung	38
IV Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	41
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts	41
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	42
V Vergütungen und Nebenkosten	44
§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	44
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens	44
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	46
§ 20 Rechenschaftsablage	46
§ 21 Prüfung	46
VII Verwendung des Erfolgs	46
§ 22	46
VIII Publikationen des Anlagefonds	47
§ 23	47
IX Umstrukturierung und Auflösung	47
§ 24 Vereinigung	47
§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung	48
X Änderung des Fondsvertrags	49
§ 26	49
XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand	49
§ 27	49
Teil 3: GLOSSAR	51

Teil 1: PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (sobald verfügbar) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Fondsvertrag oder im Basisinformationsblatt (sobald verfügbar) enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des «Reichmuth Hochalpin» wurde von der Reichmuth & Co Investment Management AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Reichmuth & Co. als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 12. August 2005 genehmigt.

1.2 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelands unterliegen. Soweit möglich und aus Kosten-/Nutzenüberlegungen sinnvoll, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilkanton oder Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter dem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6005 Luzern.

1.5 Anteile

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Anteilsklasse P: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Sie lautet auf die Rechnungseinheit CHF. Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klasse P müssen sich auf mindestens CHF 100'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart wird. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.
- Anteilsklasse I: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Sie lautet auf die Rechnungseinheit CHF. Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I müssen sich auf mindestens CHF 10'000'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart wird. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.
- Anteilsklasse G: Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Gesellschaften der Reichmuth Gruppe offen. Sie lautet auf die Rechnungseinheit CHF. Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klasse G müssen sich auf mindestens CHF 100'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart wird. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Der Anlagefonds ist nicht kotiert oder an einem Sekundärmarkt zum Handel zugelassen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden jeweils am letzten Bankwerktag eines Kalendermonats ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgabe findet an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrags geregelt.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr (Schweizer Zeit) am fünftletzten Bankwerktag eines Monats (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden innert maximal 3 Bankwerktagen nach dem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwert abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Ausgabe- bzw. Rücknahmetags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Zeichnungsanträge sind über eine bestimmte Anzahl Anteile in der Rechnungseinheit des Anlagefonds zu stellen.

Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klassen P und G des Anlagefonds müssen sich auf mindestens CHF 100'000 belaufen, Anträge auf Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I müssen sich auf mindestens CHF 10'000'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart ist. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Zeichnung am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag behandelt.

Die Depotbank und die Fondsleitung sind jederzeit berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, eine Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, wenn Zahlungen bei Fälligkeit nicht eingegangen sind, und ist berechtigt, daraus entstandene Verluste dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Die Fondsleitung kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, beispielsweise falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.05 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankwerktagen nach dem Bewertungstag (Valuta 2 Tage).

Beispiel:

Auftragstag: Montag, 26. Januar bis spätestens um 12.00 Uhr dieses Tages muss der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag vorliegen;

Ausgabe- und Rücknahmetag: Freitag, 30. Januar

Bewertungstag: spätestens Mittwoch, 4. Februar an diesem Tag wird der Nettoinventarwert für die Zeichnungen und Rücknahmen berechnet. Dies erfolgt aufgrund der Schlusskurse vom Ausgabe- und Rücknahmetag (30. Januar);

Auszahlungstag: spätestens Freitag, 6. Februar: spätestens an diesem Tag werden bei Rücknahmen die Zahlungen geleistet (Valuta 2 Tage).

1.8 Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge werden jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres ausgeschüttet.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.9.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Reichmuth Hochalpin besteht hauptsächlich darin, durch Investitionen in eine Mehrzahl von traditionellen und alternativen Anlagen in der Rechnungswährung des Anlagefonds langfristig ein attraktives Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios zu erreichen.

1.9.2 Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert das Gesamtvermögen des Anlagefonds (auch Aktivvermögen genannt) zu mindestens 51% in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Unternehmen weltweit und welche die Voraussetzungen an Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Steuerrechts (§ 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz) erfüllen;
 - ab) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte;
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- ad) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle in standardisierter Form und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities);
- ae) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- af) strukturierte Produkte, einschliesslich Indexzertifikate und Indexbaskets, auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in Derivate, kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 51% des Gesamtfondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) bis ad) investiert sind.

- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) höchstens 49% des Gesamtfondsvermögens investieren in:

- ba) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss Bst. aa) – af) vorstehend anlegen;
- bb) Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, einzuhalten:

- ca) Anlagen in Dachfonds (Fund of Funds), einschliesslich Fund of Hedge Funds, sind bis zu 30% des Gesamtfondsvermögens zulässig, sofern diese Anlagen auf einen bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert sind;
- cb) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle in standardisierter Form und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities) über Derivate und strukturierte Produkte dürfen 30% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen;
- cc) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften dürfen 30% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen;
- cd) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities) über Derivate und strukturierte Produkte und direkte und indirekte Anlagen in Immobilienfonds und –gesellschaften dürfen 49% des Gesamtfondsvermögens nicht übersteigen;
- ce) direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte gemäss Bst. aa) und indirekte Anlagen in solche Beteiligungswertpapiere und –wertrechte über Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ba), die als Aktienfonds nach deutschem Steuerrecht qualifizieren (§ 2 Abs. 6 Investmentsteuergesetz), betragen fortlaufend mindestens 25% des Gesamtvermögens des Anlagefonds.

- d) Die Fondsleitung beachtet bezüglich der Anlagekategorien zusätzlich folgende Beschränkungen:

Anlagekategorien	Höchstlimite Long Exposure	Höchstlimite Short Exposure
a) Aktien und andere Beteiligungsinstrumente	+100%	-50%

b) Obligationen und andere Forderungs- bzw. Zinsinstrumente	+100%	-50%
c) Hedge Funds und vergleichbare alternative Anlagen	+49%	0%
d) Edelmetalle und Rohstoffe	+30%	-30%
e) Immobilien	+30%	-30%
f) Kurzfristige liquide Anlagen	+100%	-50%
g) Andere Anlagen	+10%	0%

Der Einsatz von Derivaten führt in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger / im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds.

1.9.3 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen der gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagetechniken (Effektenleihen, Einsatz von OTC-gehandelten Derivaten) nimmt die Fondsleitung für ihre ausstehenden Forderungen Sicherheiten entgegen. Diese dienen dazu, das Verlustrisiko ganz oder teilweise auszuschliessen, sollte die Gegenpartei ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen.

Die zulässigen Arten von Sicherheiten

Als Sicherheiten kommen die folgenden Vermögensgegenstände in Frage:

- Barsicherheiten
- Staatsanleihen von einem OECD-Mitgliedstaat
- Unternehmensanleihen
- Aktien von Emittenten, die in einem hinreichend diversifizierten, für ihren Markt repräsentativen und global anerkannten Index enthalten sind
- Anteile von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder nach der anwendbaren Richtlinie der Europäischen Union (EU) betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die ausschliesslich in die vorstehend erwähnten Anlagen investieren

Anforderungen an die Sicherheiten

Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Liquidität: Alle Sicherheiten ausser die Barsicherheiten müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Damit wird erreicht, dass sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- Bewertung: Alle Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).

- Korrelation: Alle Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei oder einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft unabhängig ist.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.

Sicherheitsmargen (Haircuts)

Die Sicherheiten werden täglich gestützt auf Marktpreise bewertet. Dabei werden geeignete Margen angewendet, die je nach Sicherheit variieren, wie zum Beispiel aufgrund der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, die Preisvolatilität etc.

Es werden folgende Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt:

- Barmittel	0 – 10 %
- Staatsanleihen	0 – 10 %
- Unternehmensanleihen	0 – 10 %
- Aktien	0 – 15 %
- kollektive Kapitalanlagen:	0 – 15 %

Umfang der Besicherung

Der Umfang der Besicherung bestimmt sich primär nach dem Fondsvertrag, der die Minimalwerte festlegt. Die Fondsleitung hat das Recht, von der Gegenpartei eine höhere Besicherung zu verlangen, sofern die Umstände dies erfordern.

1.9.4 Der Einsatz von Derivaten, Effektenleihe, Leerverkäufe

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt ein modifizierter Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind (mit Ausnahme der Edelmetalle, Commodities und Immobilienanlagen). Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer, übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des

Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement darf 200% des Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement (inklusive Kreditaufnahme und Leerverkäufe) insgesamt 250% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

Es wird nur in Finanzinstrumente im weitesten Sinne (einschliesslich Edelmetalle und Commodities) investiert. Die Investition in physische Waren (Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) ist ausgeschlossen.

Die Fondsleitung kann sämtliche Arten von Effekten des Fondsvermögens ausleihen. Für Details wird auf § 10 des Fondsvertrages verwiesen.

Die Fondsleitung kann für Rechnung des Anlagefonds nach Massgabe der Bestimmungen von § 8 Ziff. 4 des Fondsvertrages Leerverkäufe von Anlagen tätigen ("Leerverkäufe im engeren Sinne" bzw. "Leerverkauf i.e.S.") bzw. Transaktionen in Derivaten eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("wirtschaftliche Leerverkäufe"). So können beispielsweise Futures, Forwards und Optionen auf Aktien oder Aktienindizes verkauft oder Swap-Transaktionen eingegangen werden, die nicht zum Zwecke der Absicherung oder Glatstellung bestehender Positionen dienen. Zu den Risiken wird auf Ziff. 1.2.3 verwiesen. Gegenstand von Leerverkäufen können ausschliesslich Anlagen mit angemessener Liquidität und täglicher Bewertbarkeit bilden.

1.9.5 Anlagebeschränkungen und Gesamt-Risikoaussetzung des Anlagefonds

- a) Die Anlagebeschränkungen sind einlässlich in § 15 des Fondsvertrages dargestellt. Es gelten namentlich die folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Beschränkungen:
- aa) Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen darf 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - ab) Die Gesamtrisikoausssetzung Long aller Anlagen darf 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - ac) Die Gesamtrisikoausssetzung Short (Leerverkäufe i.e.S und wirtschaftliche Leerverkäufe über Derivate) aller Anlagen darf -100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - ad) Die Gesamtrisikoausssetzung Short aller Anlagen, die eine offene Verpflichtung beinhalten (Leerverkäufe i.e.S), darf -50% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- b) Risikoausssetzung nach Anlagentypus:
- ba) Die Risikoausssetzung Short aus Anlagen in Effekten sowie aus Geldmarktinstrumenten eines Emittenten dürfen jeweils die Untergrenze von -50% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - bb) Die Risikoausssetzung Short aus Anlagen in Derivaten auf Indizes und in ETF darf die Untergrenze von -100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei Indizes oder ETF, denen weder direkt noch indirekt Basiswerte mit einer angemessenen Diversifizierung zu Grunde liegen (z.B. Goldindex oder ETF auf Gold), beträgt die Beschränkung je Index oder ETF -40% des Nettofondsvermögens.
 - bc) Die Risikoausssetzung Short aus Anlagen in Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) darf die Untergrenze von - 30% und die Risikoausssetzung Short aus Anlagen in Immobilienanlagen darf - 30% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

- bd) Die Risikoaussetzung Short aller Anlagen in verkauften Call Optionen auf Beteiligungswertpapiere und –wertrechte darf insgesamt –100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Optionen auf Aktienindizes.
- c) Beschränkungen je Emittent und Gegenpartei
 - ca) Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 - cb) Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), EWG, Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, International Finance Corporation, Nordic Investment Bank und Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

1.9.6 Gegenüberstellung traditionelle Anlagen / alternative Anlagen

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten (z.B. Aktien und Obligationen) mit eigenen Mitteln im Vordergrund steht (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagen Effekten auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird durch Kreditaufnahmen und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) benutzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Managed Futures, Event-Driven, Global Macro, etc.) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem kann der Anlagefonds auch bei Direktanlagen Leverage und Leerverkäufe einsetzen.

Traditionelle Anlagen

Bei einer traditionellen Anlage wird die Anlagepolitik u.a. nach geographischen oder industriespezifischen Kriterien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktpapieren. Typischerweise sind nur Long-Positionen gestattet. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahmen sind nur beschränkt zulässig.

Alternative Anlagen

Bei einer alternativen Anlage wird die Anlagepolitik anhand von Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Short- und/oder Long-Positionen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahme sind zulässig.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der entsprechenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt aufgrund und nach Erhalt der Kurse und Nettoinventarwerte der Anlagen des Ausgabe-Bewertungstags. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet. Die Abrechnung der Anteile erfolgt erst nach Vorliegen des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung pro Jahr

Klasse P:	höchstens 1.00%
Klasse I:	höchstens 0.50%
Klasse G:	höchstens 0.15%

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds. Ausserdem können damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Fondsadministration

Depotbankkommission der Depotbank pro Jahr

Klasse P:	höchstens 0.25%
Klasse I:	höchstens 0.10%
Klasse G:	höchstens 0.10%

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrag aufgeführten Aufgaben.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (synthetische Total Expense Ratio, TER) betrug:

Jahr		Reichmuth Hochalpin
2019	Klasse P (exkl. Performance Fee)	1.26%
	Klasse P (inkl. Performance Fee)	1.40%
	Klasse G	0.72%
2020	Klasse P (exkl. Performance Fee)	1.52%
	Klasse P (inkl. Performance Fee)	2.06%
	Klasse G	0.94%
2021	Klasse P (exkl. Performance Fee)	1.78%
	Klasse P (inkl. Performance Fee)	2.97%
	Klasse G	1.18%

2022	Klasse P (exkl. Performance Fee)	1.49%
	Klasse P (inkl. Performance Fee)	1.49%
	Klasse G	0.89%
2023	Klasse P (exkl. Performance Fee)	1.47%
	Klasse P (inkl. Performance Fee)	1.47%
	Klasse G	0.88%

Die Klasse I ist noch nicht lanciert.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger halten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug § 18 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland höchstens 3.00%

- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland höchstens 1.00

Der Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere erfolgt kostenlos.

- Auszahlung des Liquidationsbetrages zugunsten der Depotbank im Falle der Auflösung des Anlagefonds höchstens 1.00% des ausbezählten Betrages

1.11.5 Performance Fee

Ausserdem wird für die Vermögensverwaltung folgende erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) erhoben:

- Performance Fee bei der Klasse P 10% p.a. (wobei hier das „High Watermark Prinzip“ zur Anwendung gelangt, siehe § 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags)

Die Performance Fee berechnet sich wie folgt:

Bedingung:	Vergleich des aktuellen Anteilswerts mit der bisherigen High Watermark	
Beispiel:	Aktueller Anteilswert:	CHF 1'055.50
	Letzter High Watermark:	CHF 1'000.00
	Es gilt:	CHF 1'055.50 ist grösser als CHF 1'000.00 → Bedingung erfüllt
Berechnung (Ebene Anteilswert):	Outperformance:	CHF 1'055.50 – CHF 1'000.00 = CHF 55.50 /Anteil
	Partizipation der Manager:	10%
	Performance Fee:	CHF 5.55 pro Anteil
Berechnung (Ebene Fondsvermögen):	Anzahl ausstehende Anteile zum Zeitpunkt der Überschreitung des High Watermark:	123'456
	Performance Fee:	CHF 5.55 x 123'456 = CHF 685'180.80

Ob eine allfällige Performance Fee fällig ist, wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts berechnet, dem Anlagefonds belastet und per Stichtag 31.12. ausbezahlt. Sofern dem Anlagefonds per 31.12. eine Performance Fee belastet wird, ist der darauf basierende NAV pro Anteil die neue High Watermark.

1.11.6 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds birgt beträchtliche Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Solche Investitionen sollten nur nach vorheriger Konsultation eines unabhängigen und qualifizierten Beraters, der auch rechtliche und steuerrechtliche Aspekte prüft, getätigt werden. Ein Investment in traditionelle und alternative Anlagen und somit in den Anlagefonds eignet sich nur für risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portfolios.

Die nachfolgend aufgeführten Faktoren bilden lediglich eine Auswahl von Risiken, welche von zukünftigen Anlegern sorgfältig erwogen werden sollten. Die Anleger geniessen jedoch eine insofern beschränkte Haftung, als sie nicht selber zur Leistung von Nachschusszahlungen verpflichtet sind. Sie können auch nicht mehr als den Wert ihres Anteils am Anlagefonds verlieren.

Marktrisiken

Anlagen in dem vom Anlagefonds zugelassenen Anlageuniversum unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Wirtschaftliche Faktoren, wirtschafts- und fiskalpolitische Massnahmen, politische Unsicherheiten, Devisenrestriktionen, Gesetzesänderungen und dergleichen können den Wert der zugrunde liegenden Anlagen und deren Erträge negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiken

Für einzelne Anlagen existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Inventarwert abweichen können. Einzelne kollektive Kapitalanlagen kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken. Zudem können einzelne kollektive Kapitalanlagen längere Kündigungsfristen, Gates, Holdbacks, Lock-Up Perioden etc. aufweisen. Zusätzlich können, in Ausnahmefällen, an einer Börse kotierte Finanzinstrumente dekotiert werden.

Währungsrisiken

Der Anlagefonds tätigt weltweit Anlagen, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Anlagefonds entspricht, ist einem Währungsrisiko ausgesetzt. Zusätzlich kann der Anlagefonds mittels Einsatz von Währungsderivaten in Währungen investieren, welche nicht der Währung einer vom Anlagefonds gehaltenen Wertschriftenposition entsprechen.

Termingeschäfte

Der Anlagefonds bzw. die kollektiven Kapitalanlagen können ausserbörsliche Termingeschäfte (z.B. auf Devisen oder Edelmetallen) eingehen. Banken, Effektenhändler und andere Finanzinstitute sind nicht verpflichtet, Preise auf dem Terminmarkt bekannt zu geben. Obwohl im Zusammenhang mit dem Abschluss von Termingeschäften Kreditlinien bestehen können, ist nicht gewährleistet, dass diese aufrechterhalten werden können. Ferner kann der Abschluss solcher Termingeschäfte jederzeit durch Kreditbeschränkungen eingeschränkt werden. Zudem gewährt der Abschluss von Termingeschäften mit Banken, Effektenhändlern und anderen Finanzinstitutionen weniger Schutz vor Ausfällen als der Abschluss solcher Geschäfte an regulierten Terminbörsen. So würde etwa ein Ausfall dann entstehen, wenn eine Bank, mit welcher der Anlagefonds oder eine kollektive Kapitalanlage ein Termingeschäft abgeschlossen hat, ausfällt. Im Allgemeinen bestehen hinsichtlich des Markts für Termingeschäfte keine rechtlichen Regulierungen, abgesehen von Regulierungen über allgemeine Bankaktivitäten und Währungsvorschriften derjenigen Länder, wo entweder der Handel stattfindet oder deren Währungen gehandelt werden.

Handel in unregulierten Märkten

Der Anlagefonds kann in unregulierte Märkte investieren. Die zukünftigen Auswirkungen der Investitionen in solchen Märkten auf den Anlagefonds lassen sich nicht vorhersagen. Der Anlagefonds kann auch in Warenbörsen und im Interbanken-Währungsmarkt investieren, die keiner staatlichen Regulierung unterworfen sind. Unregulierter Handel birgt grössere Risiken. So mögen beispielsweise Vorschriften über Buchführung, finanzielle Verantwortung und Trennung zwischen Kundentransaktionen und Kundenpositionen fehlen. Die Pflicht zur Erfüllung liegt lediglich beim Individuum, das eine bestimmte Transaktion abwickelt. Diese Unterschiede verstärken in gewissem Ausmass das Kreditrisiko, das der Händler an einer unregulierten Börse eingeht. Internationale Verträge im Interbanken-Währungsmarkt sind im Allgemeinen nicht durch irgendwelche staatliche Organe reguliert und unterliegen deshalb keinen Beschränkungen, wie etwa Beschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe offener Positionen, Beschränkungen hinsichtlich Marktkonzentration oder hinsichtlich finanzieller Verantwortung. Indes kann es zuweilen schwierig sein, Termingeschäfte mit einem entgegen gesetzten Kontrakt mit derselben Vertragspartei zu tätigen, und Termingeschäfte können im Allgemeinen nicht geändert oder vor Verfall beendet werden, ausser es wird mit der Gegenpartei eine besondere Abrede getroffen. Dementsprechend wird der Anlagefonds im Allgemeinen einen entgegengesetzten Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei abschliessen, um sich vor Preisfluktuationen zu schützen und trägt entsprechend die mit beiden Seiten solcher Transaktionen verbundenen Kreditrisiken bis zum normalen Verfallsdatum solcher Kontrakte. Sofern eine Gegenpartei ein solches Geschäft nicht erfüllt, wäre der Anlagefonds dem Verlust auf beiden Seiten ausgesetzt.

Aufstrebende Märkte (Emerging Markets)

Der Anlagefonds kann Teile seines Vermögens in aufstrebende Märkte (Emerging Markets) investieren. Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine frühe Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Daraus resultierende Risiken wie z.B. Kapitalrestriktionen, Liquiditätsrisiken, Kapitalflucht, politische und regulatorische Risiken etc. können grösser sein als in entwickelten Ländern.

Leerverkäufe (Short Sales)

Dem Anlagefonds sowie den kollektiven Kapitalanlagen ist es gestattet, bestimmte Anlagen leer zu verkaufen. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basiswerts bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Leverage (Hebelwirkung)

Der Anlagefonds und die kollektiven Kapitalanlagen sind ermächtigt, Kredite für zusätzliche Anlagen aufzunehmen und/oder derivative Finanzinstrumente einzusetzen, deren Verwendung eine Hebelwirkung bzw. einen Leverage entfaltet. Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Fondsvermögen stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Fondsvermögens zu verzeichnen. Bei der Erzielung einer Hebelwirkung über Derivate besteht die Möglichkeit, dass eine unglückliche Beurteilung oder illiquide Märkte in den Basisinstrumenten einen negativen Effekt auf die Rendite des Anlagefonds haben können.

Gegenparteirisiken

Gegenparteirisiken verkörpern die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Schuldners, oder einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garantiegebers eines Wertpapiers bzw. Wertrechts eines derivativen Finanzprodukts. Sollte eine dieser Parteien ausfallen, kann der dem Risiko dieser Gegenpartei ausgesetzte durch den Anlagefonds investierte Betrag ganz oder teilweise verloren gehen.

High Yield Bonds

Investments in High Yield Bonds gelten insofern als spekulativ, als deren höheren Erträge grössere Emittenten- und Marktrisiken mit sich bringen. Im Vergleich zu erstklassigen Obligationen bzw. Zins- oder Forderungsinstrumenten ist das Risiko der Unfähigkeit eines Emittenten, Kapital und/oder Zinsen zu bezahlen, höher. Einige Emittenten von High Yield Bonds können ein ungünstiges Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital aufweisen und dadurch gezwungen sein, auf den Markt für High Yield Bonds zurückzugreifen, weil ihnen für ihre Geschäftstätigkeit keine anderen Finanzierungsquellen offenstehen. Die Märkte für High Yield Bonds sind tendenziell weniger liquid und volatil als Märkte für erstklassige Obligationen bzw. Zins- oder Forderungsinstrumente.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Der Portfolio Manager ist bestrebt, ein diversifiziertes Fondsportfolio zu gestalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein bedeutender Teil des Fondsvermögens auf wenige Positionen konzentriert ist. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die gewählten Anlagen nicht die Erwartungen erfüllen.

Operationelles Risiko

Die Tätigkeit der Fondsleitung, der Depotbank wie auch aller Dienstleistungserbringer der Zielfonds setzt funktionierende Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme bei ihnen selbst wie bei allen anderen, mit ihnen zusammenarbeitenden Parteien sowie funktionierende Märkte voraus. Speziell bei einem vorübergehenden Zusammenbruch der genutzten Systeme oder einer aus technischen oder politischen Gründen erfolgten Einstellung des Handels besteht das Risiko, dass Verlustbegrenzung und Risikomanagement nicht umgesetzt werden können und dass dadurch erhebliche Verluste anfallen.

Fehlende Gesetzgebung, Aufsicht und Prüfung

Der Anlagefonds kann in Zielfonds investieren, welche in Ländern beheimatet sind, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen in der Schweiz vergleichbar sind. Teils fehlen auch Prüfungen durch befähigte Prüfgesellschaften. Für solche Zielfonds ist in der Schweiz keine Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb erhältlich. Zur Minderung dieses Risikos wird jeder Zielfonds einem intensiven Due Diligence Prozess unterworfen.

Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge-Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Investment Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Zusammenfassung

Obenstehende Liste enthält keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risiken des Anlagefonds.

Die Fondsleitung empfiehlt allen Anlegern, nur einen beschränkten Teil ihres Vermögens in den Anlagefonds zu investieren, die Anlage nicht mit Fremdkapital zu finanzieren und die Anlage als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das grösseren Wertschwankungen unterworfen sein bzw. zu einem Totalverlust führen kann.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds auf quartalsweiser Basis unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die Fondsleitung hat keine besonderen Liquiditätsrisiken für den Anlagefonds identifiziert.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern. Seit der Gründung im Jahre 2001 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Luzern im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 13 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2023 auf ca. CHF 2'141 Mio. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung.

Adresse

Reichmuth & Co Investment Management AG
Rütligasse 1
6003 Luzern

Internetseite

www.reichmuthco.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Christof Reichmuth (Präsident), Luzern; unbeschränkt haftender Gesellschafter der Reichmuth & Co
Marcus Waldispühl (Mitglied), Meggen; Rechtsanwalt/eidg. dipl. Steuerexperte
Georges Burki (Mitglied), Lenzburg; lic.iur., MBA Fontainebleau
Hanns-Joachim Egner (Mitglied), Stuttgart; Dr.jur.
Michail Andre Otto Stahlhut (Mitglied), Chiasso; Dipl.-Ing.

Geschäftsleitung

Dr. Stefan Hasenböhler (Vorsitzender), Thalwil, Dr. jur.
Michael Otte (Mitglied), Luzern, MSc in Finance & Banking

2.4 Gezeichnetes und einbezahletes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2023 CHF 7'500'000. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Reichmuth & Co Holding AG, mit Sitz in Luzern.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Das Portfolio Management des Anlagefonds wird von der Fondsleitung wahrgenommen. Es wird weder übertragen noch werden Berater beigezogen.

Innerhalb der Fondsleitung sind die folgenden Personen für das Portfolio Management verantwortlich:

Patrick Erne. Er schloss das Studium als lic.oec.publ. an der Universität Zürich ab und ist CFA Charterholder. Während dem Studium absolvierte er ein Praktikum bei Reichmuth & Co und arbeitete als Research-Assistent auf Teilzeitbasis bis zum Studienabschluss. Seit Januar 2004 ist Patrick Erne als Research Analyst und Portfolio Manager im Bereich Alternative Anlagen/Strategiefonds bei Reichmuth & Co tätig und seit 2009 für die Leitung des Hedge Funds Research Team verantwortlich.

Rolf Rathmayr. Er schloss das Volkswirtschaftsstudium an der HEC Lausanne als lic.oec.publ. ab und ist CFA Charterholder. Seine Karriere startete er im Herbst 2004 beim VermögensZentrum in Zürich. Er arbeitete dort 3 Jahre als Finanzanalyst im Bereich Fondsresearch für traditionelle und alternative Anlagen. Seit Dezember 2007 ist Rolf Rathmayr als Research Analyst und Portfolio Manager im Bereich Alternative Anlagen bei Reichmuth & Co Investment Management AG tätig.

Die Fondsadministration ist an die Swisscanto Fondsleitung AG übertragen. Die Swisscanto Fondsleitung AG verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Führung von Fondsbuchhaltungen und Berechnung von Nettoinventarwerten sowie weiteren damit verbundenen Tätigkeiten und Meldungen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossener Administrationsvertrag.

Das Risk-Management und das Compliance sind an die Reichmuth & Co. mit Sitz in Luzern übertragen. Die Reichmuth & Co. verfügt über eine langjährige Erfahrung in den Bereichen Compliance und Risk-Management. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Reichmuth & Co Investment Management AG und der Reichmuth & Co. abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank die Bereitstellung von Linien für die Währungsabsicherung und Krediten an Drittbanken übergeben. Die Fondsleitung darf diese Aufgabe nur an Institute übertragen, welche die üblichen Marktkriterien, die zur Ausübung dieser Tätigkeit nötig sind, erfüllen. Die Fondsleitung stellt die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie die Überwachung sicher. Für die Vermittlung, Abwicklung, Kontrolle und Überwachung notwendiger Fremdwährungstransaktionen mit Drittparteien ist die Fondsleitung berechtigt, dem Anlagefonds marktübliche Gebühren zu belasten.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren können, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Reichmuth & Co. Die Bank wurde im Jahre 1997 als Kommanditaktiengesellschaft in Luzern gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen im Bereich der integralen Vermögensverwaltung und Anlageberatung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritte- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritte- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US Steuerbehörden als «Reporting Model 2 FFI» im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6003 Luzern.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds sind folgende Institute beauftragt worden:

- Reichmuth & Co Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern
- Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6003 Luzern

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummer	Klasse P:	2249740
	Klasse I:	44589793
	Klasse G:	357828

ISIN-Nummer	Klasse P:	CH0022497405
	Klasse I:	CH0445897934
	Klasse G:	CH0357828646

Rechnungseinheit Schweizer Franken („CHF“)

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.reichmuthco.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Fondsleitung kann für den Anlagefonds jederzeit Preisveröffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz
- Anteile dieses Anlagefonds dürfen weder in den USA oder in einem der ihrer Rechtsordnung unterstehenden Gebiete noch an Personen, die in den USA wohnhaft oder ansässig sind oder dort ihren Sitz haben („US-Staatsangehörige“) direkt oder indirekt zum Kauf angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden.

Die Aushändigung des Prospekts und das Anbieten und der Verkauf von Anteilen können unter gewissen Gesetzgebungen eingeschränkt sein. Personen, welche diesen Prospekt erhalten, werden durch die Fondsleitung und die Depotbank aufgefordert, sich entsprechend selber zu informieren und solche Einschränkungen zu beachten. In Ländern, in welchen der Anlagefonds nicht zum Vertrieb zugelassen ist, oder in welchen es gesetzlich

untersagt ist, Personen einen Kaufantrag zu unterbreiten, stellt dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag weder ein Angebot dar noch soll er zum Kauf von Anteilen anregen.

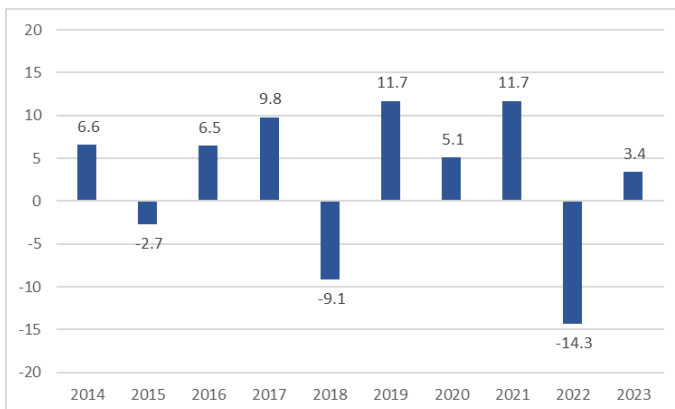
Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse des Anlagefonds (in % p.a.)

Reichmuth Hochalpin, Anteilsklasse P:



6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich sowohl für qualifizierte als auch für übrige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger müssen stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf nehmen können und mit den wesentlichen Risiken der Anlagen vertraut sein. Da der Anlagefonds neben traditionellen Anlagen auch umfassend in alternative Anlagen (Hedge Funds etc.) sowie in Derivate (Termingeschäfte etc.) anlegen darf, sind deren Risiken nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar. Die Anleger dürfen nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin hin angewiesen sein.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: FONDSVERTRAG

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung „Reichmuth Hochalpin“ besteht ein vertraglicher Anlagefonds mit besonderem Risiko der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ (der „Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“).
2. Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern.
3. Depotbank ist die Reichmuth & Co, Luzern.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwaltete kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossenen Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögengewerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
- 4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Bankwerktagen auf den letzten Bankwerktag eines Kalendermonats kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können

deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- Anteilsklasse P: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Sie lautet auf die Rechnungseinheit CHF. Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klasse P müssen sich auf mindestens CHF 100'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart wird. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.
- Anteilsklasse I: Diese Klasse steht allen Anlegern offen. Sie lautet auf die Rechnungseinheit CHF. Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I müssen sich auf mindestens CHF 10'000'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart wird. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.
- Anteilsklasse G: Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Gesellschaften der Reichmuth Gruppe offen. Sie lautet auf die Rechnungseinheit CHF. Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen der Klasse G müssen sich auf mindestens CHF 100'000 belaufen, sofern mit der Fondsleitung nichts anderes vereinbart wird. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens CHF 10'000 zu stellen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheins zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Die Anteile sind ohne schriftliche Zustimmung der Fondsleitung nicht übertragbar, weder auf einen Dritten, der noch keine Anteile hält, noch auf einen Dritten, der bereits investiert ist.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) gemäss Bst. f, strukturierte Produkte gemäss Bst. g, Immobilienanlagen gemäss Bst. h, Finanzindizes, Volatilitätsindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahme der Massenwaren [Commodities] und der Immobilienanlagen) gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als Zielfonds sind zugelassen:

ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte

Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds bzw. Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;

- cb) schweizerische offene kollektive Kapitalanlagen der Art "übrige Fonds für alternative Anlagen";
- cc) ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagen nach Schweizer Recht als Fonds der Art "übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren;
- cd) geschlossene kollektive Kapitalanlagen schweizerischen und ausländischen Rechts jeder Art, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETFs), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Änderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen.

Im Rahmen der Anlagen gemäss Bst. ca, cc und cd sind auch Anlagen in ausländische Zielfonds möglich, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung in der Schweiz erhältlich ist. Bei den ausländischen Zielfonds handelt es sich in der Regel um Open-ended Funds oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Closed-ended Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlagen basierend auf einem Kollektivanlagevertrag, Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle in standardisierter Form und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities).
- g) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) gemäss Bst. f, strukturierte Produkte gemäss Bst. g,

Immobilienanlagen gemäss Bst. h, Finanzindizes, Volatilitätsindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grund liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahme der Massenwaren [Commodities] und der Immobilienanlagen) gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- h) Anteile bzw. Aktien von (i) offenen in- und ausländischen Immobilienfonds und anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien investieren und deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden und für deren Anteile ein regelmässiger börslicher oder ausserbörslicher Handel sichergestellt ist, und von (ii) geschlossenen Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien investieren, weltweit, deren Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
 - i) Andere als die vorstehend unter Bst. a bis h genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens.
2. Das Anlageziel des Reichmuth Hochalpin besteht hauptsächlich darin, durch Investitionen in eine Mehrzahl von traditionellen und alternativen Anlagen in der Rechnungswährung des Anlagefonds langfristig ein attraktives Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios zu erreichen.
- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Anlagefonds, nach Abzug der flüssigen Mittel, zu mindestens 51% in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss Ziff. 1 Bst. a) von Unternehmen weltweit;
 - ab) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte gemäss Ziff. 1 Bst. a);
 - ac) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten gemäss Ziff. 1 Bst. d);
 - ad) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle in standardisierter Form und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities) gemäss Ziff. 1 Bst. f);
 - ae) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss Ziff. 1 Bst. b) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - af) strukturierte Produkte, einschliesslich Indexzertifikate und Indexbaskets gemäss Ziff. 1 Bst. g), auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b), in kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis

mindestens 51% des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, in Anlagen gemäss Bst. aa) bis ad) investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Ziff. 2 Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 49% des Fondsvermögens investieren in:

ba) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss Ziff. 2 Bst. aa) – af) anlegen;

bb) Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften gemäss Ziff. 1 Bst. h).

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

ca) Anlagen in Dachfonds (Fund of Funds), einschliesslich Fund of Hedge Funds, sind bis zu 30% des Fondsvermögens zulässig, sofern diese Anlagen auf einen bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich spezialisiert sind;

cb) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle in standardisierter Form und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities) über Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) dürfen 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen;

cc) Anlagen in Anteile bzw. Aktien von offenen und geschlossenen Immobilienfonds und Immobiliengesellschaften gemäss Ziff. 1 Bst. h) dürfen 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen;

cd) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Massenwaren (Commodities) über Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) und direkte und indirekte Anlagen in Immobilienfonds und –gesellschaften gemäss Ziff. 1 Bst. h) dürfen insgesamt 49% des Fondsvermögens nicht übersteigen;

ce) direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte gemäss Bst. aa) und indirekte Anlagen in solche Beteiligungswertpapiere und –wertrechte über Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ba), die als Aktienfonds nach deutschem Steuerrecht qualifizieren, betragen fortlaufend mindestens 25% des Vermögens des Anlagefonds.

3. Die Fondsleitung kann anstelle von Anlagen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cb) und cc) Einzelmandate zur Vermögensverwaltung an Portfolio Manager alternativer Anlagen ("Managed Accounts") erteilen, die (i) in einem OECD Mitgliedstaat einer staatlichen Aufsicht oder (ii) in einem Drittstaat einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sofern beide der Aufsicht in der Schweiz über Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gleichwertig sind; diese Portfolio Manager tätigen ihre Investitionen über gänzlich von der Fondsleitung beherrschte Sonderzweckgesellschaften ("Special Purpose Vehicles" bzw. "SPV"). Der Verwaltungsrat einer Sonderzweckgesellschaft muss durch die Fondsleitung kontrolliert werden. Sonderzweckgesellschaften unterstehen in der Regel dem Recht einer offshore Jurisdiktion. Die entsprechenden Rechtsordnungen sehen grundsätzlich eine rechtliche Trennung zwischen dem SPV und ihrem Aktionariat (der Fondsleitung) vor, was die Verpflichtungen des SPV Dritten gegenüber anbelangt. Es kann indes nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Anlagefonds für die von seinen Sonderzweckgesellschaften getätigten Geschäfte haftbar gemacht werden könnte. Die SPV dürfen keinen anderen Zweck verfolgen als das Halten und Investieren von Vermögenswerten für ihren Aktionär, die

Fondsleitung. Anlagen von SPV sind mit denjenigen des Anlagefonds zu konsolidieren und deren Rechnung ist durch die Prüfgesellschaft zu prüfen. Die für Anlagen in Zielfonds geltenden Beschränkungen finden sinngemäss auf Managed Accounts Anwendung. Insbesondere dürfen nicht mehr als 15% des Fondsvermögens in ein einzelnes Managed Account investiert werden. Der Gesamtanteil der über mehrere Managed Accounts getätigten Anlagen am Vermögen eines Teilvermögens ist indes nicht begrenzt.

4. Leerverkäufe

- a) Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds unter den nachstehenden Bedingungen Leerverkäufe von Anlagen tätigen ("physische Leerverkäufe", "Leerverkäufe im engeren Sinne" oder "Leerverkäufe i.e.S.") bzw. nach Massgabe der Bestimmungen von § 12 mittels des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten Positionen eingehen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen ("synthetische Leerverkäufe" oder "wirtschaftliche Leerverkäufe"). Theoretisch beinhaltet der Leerverkauf ein unlimitiertes Verlustrisiko, da offen ist, wie weit der Kurs des Basiswerts bis zum Zeitpunkt der Glattstellung der Position steigen kann.
- b) Gegenstand von Leerverkäufen i.e.S. können ausschliesslich die folgenden Anlagen bilden:
 - ba) Effekten gemäss Ziff. 1 Bst. a), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - bb) Exchange Traded Funds gemäss Ziff. 1 Bst. cd), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - bc) Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 1 Bst. d), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
- c) Bei physischen Leerverkäufen ist das Verlustrisiko theoretisch unbegrenzt. Die verkauften Anlagen müssen von einem Verleiher geborgt und zu einem späteren Zeitpunkt zurückgekauft werden, um dem Verleiher zurückgegeben werden zu können. Der Rückkaufpreis zu jenem Zeitpunkt kann im Vergleich zum beim Leerverkauf erzielten Verkaufspreis theoretisch unbegrenzt in die Höhe steigen. Beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die aus wirtschaftlicher Sicht einem Leerverkauf entsprechen, kann entweder ein unbeschränktes Risiko vorliegen, oder das Risiko kann sich beschränken auf den Verlust der bezahlten Prämie oder aber auf den Wert des einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerts. Die Fondsleitung wird sowohl bei physischen als auch bei synthetischen Leerverkäufen mittels ausgewogener Risikostreuung, laufender Risikoüberwachung und anderer risikomindernder Strategien das Gesamtrisiko zu minimieren trachten. Die Gesamtheit der Leerverkäufe sowie der Positionen, die aus wirtschaftlicher Sicht Leerverkäufen entsprechen, darf 100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten, dabei dürfen physische Leerverkäufe 50% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- d) Für den Umfang der Risikoaussetzung aus Leerverkäufen wird auf § 15 Ziff. 3 und 4 verwiesen.
- e) Die Leerverkäufe i.e.S. müssen ständig mittels Effektenleihe gedeckt sein.

- f) Auf Stufe der Dachfonds gemäss Ziff. 1 Bst. cb) und cc), in die der Anlagefonds investiert, sind echte Leerverkäufe ausgeschlossen.
5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren

Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borgeber oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungs-handlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie
9. Die Fondsleitung kann sich im Zusammenhang mit Leerverkäufen i.S.v. § 8 Ziff. 4 auch Effekten borgen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf bei der Verwaltung des Fondsvermögens Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement (inklusive Einbezug der Kreditaufnahme von 50% gemäss § 13 Ziff. 2 und der echten Leerverkäufe gemäss § 8 Ziff. 4) insgesamt 250% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivatgeschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 50% des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 70% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Für die Risikoaussetzung und die Berechnung des Gesamtengagements, jeweils aufgeteilt nach den einzelnen Risikokategorien gemäss § 12 Ziff. 4 lit. a, gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Risikoaussetzung Long einer einzelnen direkten oder indirekten Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Long-Positionen bzw. des Basiswertäquivalents von Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung, unter Netting mit allfälligen Short-Positionen bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung.
 - b) Die Risikoaussetzung Long mehrerer oder aller direkten oder indirekten Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss lit. a.
 - c) Die Risikoaussetzung Short einer einzelnen direkten oder indirekten Anlage ergibt sich aus der Summe der betreffenden Short-Positionen bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit negativer Risikoaussetzung, unter Netting mit allfälligen Long-Positionen bzw. dem Basiswertäquivalent von Derivat-Positionen mit positiver Risikoaussetzung.
 - d) Die Risikoaussetzung Short mehrerer oder aller direkten oder indirekten Anlagen ergibt sich aus der Summe der Risikoaussetzungswerte der betreffenden einzelnen Anlagen gemäss lit. c oben.

- e) Die Netto-Risikoaussetzung eines Anlagentypus (vgl. Ziff. 4 lit. b unten) ist der Saldo aus der Risikoaussetzung Long und der Risikoaussetzung Short dieses Anlagentypus.
- f) Die Gesamt-Risikoaussetzung aller Anlagen ist die Summe aus der Risikoaussetzung Long plus den Absolutbetrag der Risikoaussetzung Short aller Anlagen.

4. Die Fondsleitung beachtet folgende allgemeinen Anlagebeschränkungen:

- a) Gesamtengagement, Risikoaussetzung Long und Short
 - aa) Die Gesamtrisikoausssetzung aller Anlagen darf 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - ab) Die Gesamtrisikoausssetzung Long aller Anlagen darf 200% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - ac) Die Gesamtrisikoausssetzung Short (Leerverkäufe i.e.S. und wirtschaftliche Leerverkäufe über Derivate) aller Anlagen darf -100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - ad) Die Gesamtrisikoausssetzung Short (Leerverkäufe i.e.S.) aller Anlagen, die eine offene Verpflichtung i.S. von § 8 Ziff. 4 Bst. c) beinhalten, darf -50% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
- b) Risikoaussetzung nach Anlagentypus:
 - ba) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Effekten i.S. von § 8 Ziff. 4 lit. ba), sowie aus Geldmarktinstrumenten eines Emittenten i.S. von § 8 Ziff. 4 lit. bc) dürfen jeweils die Untergrenze von -50% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
 - bb) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Derivaten auf Indices und in ETF i.S. von § 8 Ziff. 4 Bst. bb) darf die Untergrenze von -100% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei Indices oder ETF, denen weder direkt noch indirekt Basiswerte mit einer angemessenen Diversifizierung zu Grunde liegen (z.B. Goldindex oder ETF auf Gold), beträgt die Beschränkung je Index oder ETF -40% des Nettofondsvermögens.
 - bc) Die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) darf die Untergrenze von - 30% und die Risikoaussetzung Short aus Anlagen in Immobilienanlagen darf -30% des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
 - bd) Die Risikoaussetzung Short aller Anlagen in verkauften Call Optionen auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte darf insgesamt -50% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Optionen auf Aktienindices.

5. Beschränkung je Emittent bzw. Gegenpartei:

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der

Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bst. b und c.

- b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- c) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- d) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Bst. a bis c desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. k und l nachfolgend.
- e) Anlagen gemäss des vorstehenden Bst. a derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. k und l nachfolgend.
- f) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- g) Höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Zielfonds investiert werden, welche vom gleichen Investment Manager verwaltet werden.
- h) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
- i) Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- j) Die Beschränkungen der vorstehenden Bst. h und i sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

- k) Die in Bst. a erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Bst. a ausser Betracht. Die Einzellimiten von Bst. a und c jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- l) Die in Bst. a erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Bst. a ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), EWG, Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, International Finance Corporation, Nordic Investment Bank und Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

- m) Es wird nur in Finanzinstrumente im weitesten Sinn (einschliesslich Edelmetalle und Commodities) investiert. Die Investition in physische Waren (Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) ist ausgeschlossen.

IV Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- oder Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende

Preis der Anteile wird frühestens an dem Ausgabe- und Rücknahmetag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des letzten Bankwerktages des letzten Monats gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klassen. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkung des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anträge gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über diesen Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a – c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet auch keine Ausgabe von Anteilen statt.

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von höchstens 1% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. a) Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1% für die Klasse P, von maximal 0.50% für die Klasse I und von jährlich maximal 0.15% für die Klasse G in Rechnung, je berechnet auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- b) Bei der Klasse P tritt eine performanceabhängige Gebühr („Performance Fee“) von 10% p.a. hinzu, wobei als Berechnungsgrundlage das Prinzip der „High Watermark“ angewendet wird. Verzeichnet der Anlagefonds Wertebussen, wird die Performance Fee erst wieder erhoben, wenn der Verlust wieder ausgeglichen worden ist. Ob eine allfällige Performance Fee fällig ist, wird jeweils per Monatsende berechnet und Ende Jahr ausbezahlt.
2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% für die Klasse P, von jährlich maximal 0.10% für die Klasse I und für die Klasse G in Rechnung, je berechnet auf dem Nettoinventarwert des der jeweiligen Anteilsklasse,

die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.50% des Bruttobetrages der Ausschüttung.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolgs

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des Anlagefonds an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilsklasse des Anlagefonds können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage weniger CHF 1 der kollektiven Kapitalanlagen beträgt.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrags

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. November 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern.

Die Depotbank: Reichmuth & Co, Luzern.

Die Fondsleitung
Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern

Die Depotbank
Reichmuth & Co., Luzern

Teil 3: GLOSSAR

Die Angaben in diesem Glossar werden ohne jegliche Garantie oder Zusicherung zur Verfügung gestellt und dienen ausschliesslich zu Informationszwecken.

Alternative Anlagen

Bei einer alternativen Anlage wird die Anlagepolitik anhand von Anlagerichtlinien und Anlagestrategien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Short- und/oder Long-Positionen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahme sind zulässig.

Anteil

Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds.

Auftragstag

Ein bestimmter Tag, bis zu welchem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag bei der Depotbank vorliegen muss. Zurzeit ist dies der fünftletzte Bankwerktag eines Monats.

Ausgabe- bzw. Rücknahmetag

Ein bestimmter Tag, per welchem Zeichnungen und Rücknahmen abgewickelt werden und gestützt auf dessen Schlusskurse der für die Zeichnungen resp. Rücknahmen anwendbare Nettoinventarwert berechnet wird. Zurzeit ist dies der letzte Bankwerktag eines Monats.

Auszahlungstag

Ein bestimmter Tag, an welchem bei Rücknahmen die Zahlungen geleistet werden.

Basiswert

Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegender Wert oder Referenzsatz.

Bewertungstag

Ein bestimmter Tag, an dem das Vermögen des Anlagefonds berechnet wird. Zurzeit ist dies spätestens der dritte Bankwerktag eines Monats.

Bonität

Einschätzung eines Schuldners oder einer Gegenpartei hinsichtlich seiner/ihrer Zahlungsfähigkeit.

Bonitätsrisiko

Möglichkeit des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners oder Partners.

Commodities

Sammelbegriff für börsenmässig standardisierte gehandelte Waren und Rohstoffe. Diese werden an speziellen Warenmärkten gehandelt. Man unterscheidet zwischen "weichen" und "harten" Rohstoffen. Zu den weichen Rohstoffen gehören Kakao, Kaffee, Tee, Zucker, Soja, Korn und Schweinebäuche, zu den harten Kupfer, Zinn, Aluminium etc.

Depotbank

Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

Derivate bzw. derivative Finanzinstrumente

Finanzkontrakte, deren Preis oder Wert von demjenigen eines Basiswerts abhängt. Basiswerte können Aktien, Obligationen, Devisen, Waren (Commodities), andere derivative Finanzinstrumente, Referenzsätze (z.B. Zinsen, Währungen), Indizes etc. sein. Als Derivate selber kommen Optionen, Futures, Terminkontrakte, Swaps etc. in Betracht.

Diversifikation

Die Aufteilung einer Investition auf verschiedene Währungen, Länder, Branchen, Titel etc.

Effekten

Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Bern. Sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen, Börsen, Effektenhändler sowie kollektive Kapitalanlagen.

Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

Fund of Funds

Anlagefonds, der hauptsächlich in andere Anlagefonds investiert.

Futures

Standardisiertes, an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandeltes Termingeschäft, wobei dessen Marktwert täglich bestimmt wird und die Wertschwankungen täglich ausgeglichen werden (mark-to-market). Ein Future ist ein derivatives Finanzinstrument.

Hedge Funds

Fonds, die alternative Anlagestrategien (z.B. Arbitrage, Managed Futures / CTA, Event-Driven, Long/Short Equity, Global Macro etc.) verfolgen und dabei insbesondere derivative Finanzinstrumente einsetzen und/oder Short-Positionen eingehen (Leerverkäufe tätigen) und/oder Hebelwirkungen einsetzen (Leverage).

High Watermark

Schwelle zur Berechnung der Performance Fee, welche die gewinnabhängige Kommission des Portfolio Managers nach eingetretenen Verlusten für erst dann wieder zulässt, wenn die Verluste wettgemacht wurden.

High Yield Bonds

Hochverzinsliche Obligationen, die als Risikoanlagen qualifiziert werden. Es handelt sich um Obligationen, welche von Unternehmen ohne oder mit niedrigem Kreditrating emittiert werden. Da grundsätzlich nur durch die Inkaufnahme eines höheren Risikos auch eine höhere Rendite erwirtschaftet werden kann, ist das Risiko einer Insolvenz bei High Yield Bonds höher als bei weniger riskanten und rentierenden Anleihen.

KAG

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

KKV

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006.

Kollektive Kapitalanlage

Vermögen, das von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und von einer Fondsleitung verwaltet wird.

Kontraktwert

Mass für die Grösse einer Options- oder Futuresposition. Entspricht dem Produkt aus dem Marktpreis des Basiswerts und dem Bezugsverhältnis (Kontraktgrösse) eines Options- oder Futureskontrakts.

Korrelation

Statistische Kennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung eines Anlageinstruments zu derjenigen des Markts oder anderer Anlageinstrumente.

Leverage

Hebelwirkung bezüglich der Fondsanlagen, die durch Kreditaufnahme und/oder derivativen Finanzinstrumenten erzielt wird.

Long-Position

Kauf eines Finanzinstruments.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert stellt die Gesamtheit aller Vermögenswerte des Anlagefonds an einem Stichtag, abzüglich all seiner Verbindlichkeiten und Kosten zu Verkehrswerten dar (Net Asset Value; NAV).

Option

Recht (jedoch keine Pflicht), innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem im Voraus bestimmten Preis eine festgelegte Anzahl eines bestimmten Basiswerts zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put). Eine Option ist ein derivatives Finanzinstrument.

Performance Fee

Erfolgsabhängige Vergütung für den Manager eines Portfolios bzw. Anlagefonds. Die Performance Fee kann mit dem Prinzip „High Watermark“ kombiniert werden.

Rating

Massstab für die Bonität eines Emittenten, der von Rating-Agenturen nach festgelegten Kriterien vergeben wird. Die einzelnen Rating-Stufen sagen aus, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Schuldner Kapital und Zinsen bedienen kann bzw. wird. Die Bonität wird in Buchstabenkombinationen angegeben, die höchste Bonität ist "AAA". Für den Anleger bedeutet ein niedriges Rating ein entsprechend höheres Risiko.

Rechnungswährung

Währung, auf die der Anlagefonds bzw. dessen Anteilsklasse(n) lautet.

Rücknahmetag

Letzter Bankwerktag desjenigen Monats, an welchem nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist gekündigte Anteile zurückgenommen werden.

Rückzahlungstag

Bankwerktag, an welchem die Rückzahlung gekündigter Anteile erfolgt.

Short-Position / Leerverkauf

Leerverkauf eines Finanzinstruments.

Swap

Vereinbarung über den Austausch künftiger Zahlungsströme, z.B. bezüglich Zinsen (Zinssatzswap), Währungen (Währungsswap), anderen Effekten-Positionen und/oder Verpflichtungen oder deren Kombination. Swaps sind derivative Finanzinstrumente.

Traditionelle Anlagen

Bei einer traditionellen Anlage wird die Anlagepolitik u.a. nach geographischen oder industriespezifischen Kriterien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktpapieren. Typischerweise sind nur Long-Positionen gestattet. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahmen sind nur beschränkt zulässig.

Vertreiber

Fondsleitung, Depotbank und andere Parteien, die Anteile von Anlagefonds anbieten oder vertreiben und über die entsprechende Bewilligung verfügen.

Volatilität

Richtgrösse oder Masszahl für die Kursschwankungen einer Anlage in einer bestimmten Zeitperiode.